

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

INHALT

SEITE 1

1. EINLEITUNG UND AUFTRAG

Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident

SEITE 3

2. EINSPRACHEN

Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident

SEITE 4

3. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN

Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident

SEITE 6

4. FINANZIELLES

4.1 WOHN FLOSS DAS GELD?

Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident

SEITE 10

5. SITZUNGEN UND PERSONELLES

Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident

SEITE 11

6. LIESTAL: ERWEITERUNG KANTONSGERICHT

Katrin Oechslin, Architektin und Farbgestalterin

SEITE 13

7. HIRSCHENSCHNEU OLTINGEN: GESUCH UM SCHUTZENTLASSUNG

7.1 HINTERGRUND

7.2 AUSGANGSLAGE

7.3 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

7.4 ENTSCHEID DER KOMMISSION

7.5 REGIERUNGSRATSENTSCHEID

7.6 SCHLUSSBETRACHTUNG

Markus Zentner, Zimmermann

1. EINLEITUNG UND AUFTRAG

Der Tätigkeitsbericht der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) präsentiert sich diesmal etwas schlanker als in früheren Jahren. Es ist aber nicht so, dass sich die DHK wegen der andauernden Corona-Massnahmen permanent in Isolation oder Quarantäne befunden hätte. Sie tagte zwar wie andere Gremien vermehrt am Bildschirm, es wurden aber unter diesen neu-normalen Bedingungen nicht weniger Begutachtungen und Beratungen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst als vor Corona. So wurden etwa Stellungnahmen zu Planungen und Entwicklungen in Arisdorf, Arlesheim, Duggingen, Maisprach und in Allschwil abgegeben, die noch nicht abgeschlossen sind.¹

Der Grund für den geringeren Umfang unseres Tätigkeitsberichts hat mit dem aktuellen Stand der Projekte zu tun. Einige der laufenden Prozesse sind entweder bereits im letzten Jahresbericht abgehandelt worden, oder sie sind noch in einem Stadium, das eine detaillierte Berichterstattung nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Zwei Engagements, die die DHK im Berichtsjahr beschäftigt haben, werden in diesem Tätigkeitsbericht aber doch näher erläutert: Beim einen geht es um den Umbau und die Erweiterung des Gebäudes des Kantonsgerichts in Liestal (S. 11), beim andern um den Antrag zur Schutzentlassung einer Scheune, um an ihrer Stelle ein Wohngebäude erstellen zu können (S. 13). So unterschiedlich die beiden Fälle sind, beide Male geht es letztlich um den Umgang mit einem kantonal geschützten Gebäude, das neuen Nutzungen oder Anforderungen zugeführt werden soll. Umnutzung und Weiterbauen am Bestand sind Themen an der Schnittstelle von baukulturellen, ökonomischen und ökologischen Überlegungen, die heute vermehrt von allgemeinem Interesse sind.

¹ Tätigkeitsbericht 2020: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalpflege/dhk/tatigkeitsbericht/downloads/web_tatigkeitsbericht-dhk-2020.pdf/@download/file/WEB_Ta%CC%88tigkeitsbericht-DHK-2020.pdf

Die DHK stützt sich und ihren Auftrag auf das Denkmal- und Heimatschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (DHG).² Der Orientierungs-Flyer der DHK beschreibt ihre Aufgaben folgendermassen:³

1. WER IST DIE DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION?

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist die vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission für Denkmal- und Ortsbildpflege.

Sie unterstützt die Fachstelle der Kantonalen Denkmalpflege bei der Beurteilung und Umsetzung von denkmal- und ortsbildpflegerischen Aufgaben.

Sie gewährt Unterstützungsbeiträge an die Erhaltung und Renovation geschützter und schützenswerter Baudenkmäler und Parkanlagen.

Ihre Aufgaben werden im Denkmal- und Heimatschutzgesetz geregelt.

2. WAS IST DENKMAL- UND ORTSBILDPFLEGE?

Die historische Baukultur muss in ihrer originalen Substanz gepflegt, genutzt und als Schlüssel zum Verständnis der Vergangenheit lebendig erhalten werden.

Baukultur umfasst Architektur, Siedlungsbau, Gartenbau, Kunst, Kunsthandwerk, Technik- und Industrieanlagen.

Originale Bausubstanz ist nicht ersetzbar. Kulturdenkmäler müssen deshalb möglichst weitgehend in ihrer überlieferten Konstruktionsweise und Materialität erhalten werden. Neubauten und neue Anlagen im historischen Kontext müssen zeitgenössische architektonische Qualität sowie Respekt dem Bestehenden gegenüber aufweisen.

3. WAS TUT DIE DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION?

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission begutachtet Projekte und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden.

Sie ermöglicht die fachgerechte Erhaltung durch Beratung und durch Subventionierung der Mehrkosten, die durch die Auflagen der Denkmalpflege entstehen.

Sie schützt das kulturelle Erbe, indem sie beim Regierungsrat die Aufnahme repräsentativer Objekte ins Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler beantragt. Sie verhindert Zerstörung oder irreparable Beschädigungen von Kulturgütern und erreicht Verbesserungen an Projekten durch Einsprache.

Hansjörg Stalder

Historiker, Präsident

² https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/791

³ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalpflege/dhk/leporello-dhk/190506-leporello-dhk-ohne-mitglieder.pdf/@@download/file/190506%20Leporello%20DHK%20ohne%20Mitglieder.pdf>

2. EINSPRACHEN

Das letztgenannte Recht, die Berechtigung, Einsprache zu erheben, war der Punkt, der vor vier Jahren in den Debatten um die Revision des Gesetzes am kontroversesten diskutiert worden war. Deshalb zuerst zu diesem Thema:

Zweimal erhob die DHK Einsprache. Beide Verfahren sind noch nicht entschieden, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen wird. Aber etwas Grundsätzliches sei zum Beschwerde- und Einspracherecht, das der DHG durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz übertragen wird, hier doch erwähnt:

Wie bei allen andern ihrer Tätigkeiten stützt sich die Kommission auch bei ihren Einsprachen auf das DHG, das in §14 Art. 2 besagt: «Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.»⁴ Es liegt in der Natur der Sache, dass ihre Entscheide nicht nur Zustimmung finden. In einer weitgehend ökonomisierten Welt, in der Eigentumsrechte eine hohe Priorisierung erfahren, steht die Beurteilung immaterieller Werte wie des baukulturellen Werts eines Gebäudes, eines Ensembles oder Orts- oder Landschaftsbildes schnell unter dem Verdacht der Subjektivität, ja der Selbstherrlichkeit einer Behörde. Die Kommission selbst sieht sich als im öffentlichen

Auftrag verpflichtet, anwaltschaftlich die kulturellen Interessen zu vertreten, die ihr durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz zugeschrieben werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihre Entscheide nicht einer rechtsstaatlichen Prüfung oder Abwägung unterzogen werden können. Im Konfliktfall entscheidet in letzter Instanz, nach Bauinspektorat und Baurekurskommission, das Kantonsgericht. Die Tatsache, dass es nur selten vorkommt, dass der Gang vor Gericht beschritten wird, scheint darauf hinzudeuten, dass die Bereitschaft, in der konstruktiven Auseinandersetzung Lösungen zu finden, auf allen Seiten noch immer vorhanden ist.

Hansjörg Stalder

Historiker, Präsident

⁴ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/791

3. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN

Bei den Anträgen auf Unterstellung unter kantonalen Schutz eines baukulturellen Objekts stützt sich die DHK auf das Denkmal- und Heimatschutzgesetz.⁵ Sie tut dies auf Antrag der Kantonalen Denkmalpflege (KD), die die Formulierung des Schutzantrags und des Schutzzumfangs verfasst. Die Unterschutzstellung selbst erfolgt schliesslich durch einen Beschluss des Regierungsrats. Sie berechtigt die Eigentümerschaft zur Beanspruchung von staatlichen Subventionen bei Renovationen. Die Beurteilung durch die KD und die Überprüfung und Beantragung durch die verwaltungsunabhängige Kommission gewährleisten einen Schutz vor möglichen Interessenverflechtungen. Sie gewährt, was in der Wissenschaft «peer review» genannt wird. Der Regierungsratsentscheid ist schliesslich ein politischer Akt.

In der Siedlung Gartenhöfe in Reinach ist das Haus Nr. 5, das Haus Löw, im Berichtsjahr unter Schutz gestellt worden. Die Gartenhöfe sind eine Atriums- oder Teppichsiedlung, d. h. ein Ensemble von ursprünglich 30 (heute 41) rechtwinklig verwobenen einstöckigen Einfamilienhäusern um einen zentralen Dorfplatz, das 1959 von den Architekten Ulrich Löw und Theodor Manz erbaut wurde. Es ist ein Glücksfall, dass das Haus Nr. 5, das einer der Architekten der Siedlung für sich erbaut hatte, noch original erhalten ist und dass die Familie die Unterschutzstellung beantragt hat. Der Antrag, das Gartenbad St. Jakob unter Schutz zu stellen, wurde bereits im Tätigkeitsbericht 2020 kommuniziert. 2021 erliess der Regierungsrat nun den entsprechenden Entscheid.

⁵ §14, Art. 1.e: «Sie (die DHK) beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme in das Inventar mit den zugehörigen Schutzmassnahmen» (a. a. O.).



3.1 Gartenhöfe von oben, 1960

Eine eher skurrile Geschichte spielte sich um das Gemeindezentrum Mittenza in MuttENZ ab. Der Gebäudekomplex von Hotel, Restaurant, Kongresszentrum, Läden und Gemeindeverwaltung unmittelbar neben der St.-Arbogast-Kirche im Dorfzentrum von MuttENZ entstand in der Zeit der Hochkonjunktur, d. h. in einer Zeit der immer schneller vor sich gehenden Umgestaltung der stadtnahen Bauerndörfer im Agglomerationsbereich von Basel. Rolf Keller, ein Kritiker der orthodoxen Moderne, suchte hier zusammen mit seinem Architektenkollegen Fritz Schwarz eine Verbindung von traditionellen mit modernen Architekturformen. Damit schufen sie ein frühes Schweizer Beispiel der Postmoderne, was seinerzeit neben Anerkennung auch viel Widerspruch auslöste. Der Mut der Gemeinde, bei ihrer Weiterentwicklung neue Wege zwischen Erhalt, Nachahmung und Modernisierung zu gehen, trug aber auch mit dazu bei, dass ihr 1983 als bisher einziger Baselbieter Gemeinde der Wakkerpreis des Schweizer Heimatschutzes verliehen wurde.

Es löste keinen geringen Schock aus, als die Finanzkommission der Gemeinde den Antrag stellte, den Abriss des prominenten Gebäudes im Dorfkern von MuttENZ prüfen zu lassen. Nun hatte aber der Gemeinderat von MuttENZ bereits fünf Jahre früher, im September 2016, den Antrag an die DHK gestellt, die Mittenza unter kantonalen Schutz stellen zu lassen. Wie ging das zusammen?

Tatsächlich hatte die DHK die Mittenza 2016 besucht und formell beschlossen, dem Regierungsrat die Unterschutzstellung zu beantragen, und die Einverständniserklärung der Gemeinde datiert vom 21. November 2016. Die Gemeinde wollte mit der Weiterleitung des Antrags an den Regierungsrat zuwarten, bis sie neue Nutzer für den Hoteltrakt gefunden hätte. Dies geschah – und der Antrag ging vergessen ... An einer denkwürdigen Gemeindeversammlung lehnte die Gemeinde im Juni 2021 auf Antrag der Gemeindepräsidentin die Prüfung des Abbruchs und Neubaus ab, und die BZ Basel konnte am folgenden Tag titeln: «Mittenza wird nicht abgerissen, dafür unter Denkmalschutz gestellt.»⁶

Hansjörg Stalder

Historiker, Präsident

⁶ BZ Basel vom 16.6.2021.



3.2 Mittenza 2017

4. FINANZIELLES

Bei den Subventionssprechungen machte die DHK das, was man eine Punktlandung nennen könnte: Das Budget für das Jahr 2021 betrug CHF 400 000, gesprochen wurden CHF 422 639.90 und ausbezahlt CHF 400 867.81.

Die DHK ist durch § 14, Absatz 1.c, befugt, Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern zu gewähren.⁷

Weshalb werden überhaupt Beiträge an kantonal geschützte Bauten bezahlt, wo doch die Eigentümerinnen und Eigentümer aller übrigen Liegenschaften für deren Erhaltung selbst aufkommen müssen?

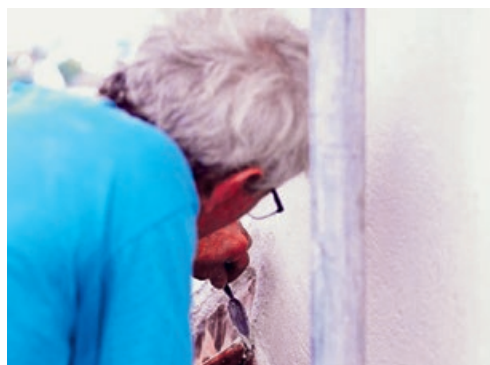
Ziel der denkmalpflegerischen Massnahmen ist der Werterhalt der geschützten Kulturdenkmäler. Ihr Wert, der erhalten werden soll, umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei einer Renovation oder sonstigen Veränderung am Bau. Unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz oder Veränderungen an der Konstruktionsart können das Kulturdenkmal beschädigen oder zerstören. Um unsachgemässen

Eingriffen vorzubeugen, kann die Denkmalpflege Auflagen machen. Oft ist bei solchen Umbau- und Restaurierungsvorhaben Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt, wie die Herstellung von Mörteln nach alten Rezepten, die Freilegung von älteren Malschichten, die Reparatur von heute nicht mehr gebräuchlichen Dachstuhlkonstruktionen und mehrhundertjährigen Fenstern, die Konservierung von Wandmalereien usw. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Durch werterhaltende Unterhaltsarbeiten leistet die Eigentümerschaft einen Beitrag zur Kulturguterhaltung, der über ihr privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt. Mit den Denkmalsubventionen, die allerdings die Mehrkosten nur zu einem Teil decken, soll erreicht werden, dass die für den Erhalt notwendigen Umbau- und Restaurationsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden und dass die erforderlichen Massnahmen dem Kulturdenkmal entsprechend fachgerecht durchgeführt werden.

⁷ § 14, Absatz 1.c:

«sie gewährt Beiträge bis CHF 50 000 im Rahmen des Budgets»

https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/791/versions/1029



4.1–4.6 Verschiedene Formen von Unterhaltsarbeiten

Ein Überblick über die finanziellen Mittel, die der DHK in den letzten zehn Jahren für die Subventionierung denkmalrelevanter Renovationen zur Verfügung standen, zeigt die Schwankungen der Wertschätzung, die die Baukultur in der Politik genießt. So drückt sich ihr an sich ideeller Wert jeweils in der konkreten, allgemein vergleichbaren und verständlichen Währung von Schweizerfranken aus, die für ihren Erhalt vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. Und sie zeigt grosse Konjunkturschwankungen:

2010 waren es CHF 700 000,

2011 CHF 650 000,

2012 CHF 305 000.

2013 standen der DHK CHF 300 000 im Budget für Subventionen zur Verfügung. Im Berichtsjahr erhöhte der Landrat den für Subventionen verfügbaren Betrag auf CHF 400 000. Damit hat der Börsenwert der Baukultur im politischen Bewusstsein wieder einen kleinen Aufschwung erlebt. Kündigt diese Schwalbe das Ende des Winters an?

Eine Vielzahl von denkmalrelevanten Unterhaltsarbeiten wurde unterstützt:

- drei Gesamtsanierungen
- sieben Fassadenrenovierungen
- eine Kellersanierung
- achtmal Fenster- und Lädenrenovierungen oder Ersatz
- zweimal Treppenersatz im Innern und einmal aussen
- zwei Dachsanierungen
- eine Laubensanierung
- eine Sanierung eines Dorfbrunnens
- eine Trottoirsanierung im Zusammenhang mit einem kantonal geschützten Gebäude
- je eine Sanierung an einem Gartenpavillon und an einem weiteren Kleinbauwerk
- die Revision einer Kirchturmuhre
- eine Friedhofsgestaltung
- zwei Not- und weitere Massnahmen, die ergriffen werden mussten
- und einmal wurden Ziegel aus dem Lager der Denkmalpflege anstelle einer Subvention abgegeben.

Der höchste Betrag war CHF 90 833.85, der geringste CHF 124. In einem Fall hätte der Subventionsbetrag die Budgetvorgaben für die DHK überschritten, und der Regierungsrat bewilligte eine Subventionierung durch den Swisslos-Fonds.

Zuzüglich zu den kantonalen Beiträgen wurde in drei Fällen eine Bundessubvention beantragt und schliesslich auch gesprochen. Diese Möglichkeit besteht bei Massnahmen, die aussergewöhnliche Objekte betreffen. Die Bundesbeiträge können die kantonalen jedoch nur ergänzen, nicht ersetzen.

4.1 WOHIN FLOSS DAS GELD?

34 Beiträge gingen an private Eigentümer-schaften, je vier an Gemeinden und Kirch-gemeinden und zwei an Stiftungen. Und der kleine Geldsegen verteilte sich über das ganze Kantonsgebiet; von den 86 Ge-meinden waren 26 betroffen. Dies waren:

Allschwil	Maisprach
Anwil	Münchenstein
Arisdorf	Muttenz
Arlesheim	Oberwil
Bennwil	Ramlinsburg
Biel-Benken	Reigoldswil
Bottmingen	Reinach
Buus	Roggenburg
Gelterkinden	Rothenfluh
Hölstein	Rünenberg
Känerkinden	Sissach
Laufen	Waldenburg
Lausen	Zunzgen

Es ist wohl blosser Zufall, dass wir den fol-genden Spruch am Scheunentor in einer Gemeinde gefunden haben, die diesmal bei den Ausschüttungen durch die DHK leer ausgegangen ist: «Gott schütze mich vor Sturm und Schmutz, vor Feuer, Krieg und Denkmalschutz.»

Hansjörg Stalder

Historiker, Präsident

5. SITZUNGEN UND PERSONELLES

In der Berichtsperiode wurden zwölf ordentliche Sitzungen abgehalten, sechs davon in Form von Videokonferenzen über die Plattform Whereby. Es braucht nicht erwähnt zu werden, dass dies den neuen Wellen von Corona-Varianten geschuldet war, die das Land überrollten und zu entsprechenden Empfehlungen und Weisungen durch die Behörden führten. An einer der in Anwesenheit durchgeführten Sitzungen stellte sich der neue Leiter des Amts für Raumplanung, Thomas Waltert, vor.

Eine ausserordentliche Sitzung mit Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion, begleitet von Thomas Waltert, fand am 8. Dezember statt. Diese wurde als Videokonferenz über Webex durchgeführt. Eine Delegation der DHK wurde an eine Videokonferenz der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) eingeladen. Es wurde festgehalten, dass der Kontakt zwischen NLK und DHK aufrechterhalten werden soll.

Am 22. Oktober führte die DHK zusammen mit der KD eine ganztägige Retraite durch: Einerseits hat die Revision des DHG von 2018 die Verwaltungsunabhängigkeit der Kommission gestärkt, andererseits hat sie sich in den letzten Jahren personell und strukturell stark verändert. Aus diesen Gründen wollte sie ihre Aufgabe, ihr Selbstverständnis und ihre interne Strukturierung

vertieft reflektieren – dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Neubesetzung des Präsidiums auf Beginn der nächsten Amtsperiode.

Verschiedene Delegationen übernahmen Aufgaben in Allschwil, Sissach, Liestal, Duggingen, Maisprach, Arlesheim (Ermitage) und Pratteln. Ein Mitglied übernahm zudem Führungen an den Tagen des Denkmals in Liesberg.

Mitglieder

Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Alexandra Moll, Landschaftsarchitektin; Kristina Kröger, Architekturhistorikerin und Baumediatorin; Katrin Oechsli, Architektin und Farbgestalterin (bis 30.06.2022); Gerrit Sell, Architekt; Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident (bis 31.03.2022); Markus Zentner, Zimmermann (Präsident ab 01.04.2022); Vanessa Vogler, Kunsthistorikerin (ab 01.04.2022); Jonas Häne (ab 01.07.2022); Aktuar: Walter Niederberger, stellvertretender Denkmalpfleger.

Hansjörg Stalder

Historiker, Präsident

6. LIESTAL: ERWEITERUNG KANTONSGERICHT

Schon seit 2018 beschäftigt die notwendige Erweiterung des Kantonsgerichts in Liestal die DHK. Das historische Gebäude wurde 1854 als Schulhaus erstellt und 65 Jahre auch als solches genutzt. Mit der Umnutzung zum Gerichtsgebäude 1920 gingen ein initialer Umbau und später zwei bauliche Erweiterungen einher.

Als wichtiger öffentlicher und historischer Bau kommt dem Gerichtsgebäude in seiner

Lage zwischen Bahnhofsgelände und Altstadt eine städtebaulich wichtige Rolle in der Wahrnehmung Liestals als Kantonshauptstadt zu. Das Gebäude gilt als identitätsstiftend, war es doch das erste Gebäude am heutigen Bahnhofplatz. Zusammen mit dem 1892 fertiggestellten ehemaligen Hauptpostgebäude Palazzo bildet es eine historische städtebauliche Einheit am ansonsten weitgehend modern geprägten Bahnhofplatz.



6.1 Liestal, Kantonsgericht 1896

Da die räumlichen Kapazitätsgrenzen des Kantonsgerichts nun erreicht sind, wurden nach einer ersten Machbarkeitsstudie anhand einer sogenannten Potenzialstudie die Varianten Aufstockung, Anbau, Neubau und Ergänzungsbau untersucht. Die DHK war sich mit dem Hochbauamt und der Stadt Liestal einig: Ein Ergänzungsbau scheint der beste und am ehesten mit dem historischen, unter Ortsbildschutz (ISOS-A) stehenden Altbau zu vereinbarende Ansatz zu sein. Daraufhin wurde 2019 ein offener Projektwettbewerb ausgeschrieben, den ein junges Architekturbüro aus Chur für sich entscheiden konnte. Durch die ausgedrehte, über Eck gestellte, quadratische Erweiterung gelingt eine glaubwürdige Setzung in Bezug zum Bestand und zum Stedtl, aber

auch zur neuen Bahnhofsbebauung. Zudem bleibt die prägende Hangkante zum Orisbach weiterhin erlebbar. Ein entscheidendes Element für die städtebaulich überzeugende Wirkung ist die monolithische Form des Baukörpers der Erweiterung.

Als Mitglied der Fachgruppe Architektur, Stadtraum, Ortsbild begleitet eine Delegation der DHK die Projektentwicklung des Neubaus Kantonsgericht für die DHK. Neben denkmal- und ortsbildpflegerischen Themen ist es ein besonderes Anliegen der DHK, dass die ursprüngliche Projektidee nichts von ihrer Klarheit und Stärke einbüsst. Denn architektonisch ist der Bau eine Herausforderung und verlangt höchste Qualität. Künftig soll das Kantonsgerichtsgebäude die Bedürfnisse eines zeitgemässen Gerichtsbetriebs optimal erfüllen und die höchste richterliche Instanz des Kantons Basel-Landschaft mit Selbstverständlichkeit und Würde repräsentieren.

Katrin Oechslin

Architektin und Farbgestalterin



6.2 Liestal, Kantonsgericht Erweiterung

7. HIRSCHENSCHAUEN OLTINGEN: GESUCH UM SCHUTZENTLASSUNG

7.1 HINTERGRUND

Oltingen befindet sich im östlichen Grenzgebiet des Baselbieter Tafeljuras zum Kanton Aargau. Am Nordrand der Überschiebungszone des Faltenjuras gelegen, kann die Siedlung als typisches «Taltrichterdorf»⁸ bezeichnet werden. Der Baselbieter Tafeljura ist geomorphologisch durch markante Flusstäler und die grossflächigen Tafeln geprägt. In der vielfältigen Kulturlandschaft finden wir auch heute noch diverse kulturhistorische Schlüsselemente. Nebst der historisch gewachsenen Wegführung, den Feldscheunen und Einzelhöfen, die mehrheitlich aus dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert stammen, dominieren die wesentlich älteren dörflichen Siedlungsstrukturen auf den offenen Tafeln das Landschaftsbild: «Von der landwirtschaftlichen Gunstlage zeugen die Haufendörfer auf der Tafelhochfläche. Sie wurden in windgeschützten Mulden und an Stellen gebaut, wo ausreichend Quellwasser vorhanden war. Die typischen Dreisässenhäuser gehen auf die Zeit zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert zurück und vereinen Wohnteil, Tenn und Stall unter einem Dach. Auffallend sind die verschiedenen Firsthöhen und Dachneigungen der Häuserteile. Die Ortsbilder von Anwil, Oltingen und Wenslingen sind von nationaler Bedeutung.»⁹

Das ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) attestiert dem Dorf Oltingen die höchsten Einstufungen, sowohl was die Lagequalitäten, die räumlichen Qualitäten als auch die architekturhistorischen Qualitäten betrifft: «Eines der schönsten ländlichen Ortsbilder im Kanton. Von mächtigen Massivbauten gefasster, sanft schwingender Strassenraum mit Weitungen, Nischen und Verengungen. Ummauerter Kirchenbezirk von grosser Fernwirkung in unverbauter Landschaft.»¹⁰

Die spezielle Anlage von Oltingen als typisches Taltrichterdorf zeigt sich insbesondere in der Situierung an der Schnittstelle der jungen Ergolz mit der Überschiebungszone des Faltenjuras. In der weiter südwärts gelegenen Bergzone, der Schafmatt, liegt die Quelle des 30 Kilometer langen Hauptflusses des Baselbiets. Dieser natürliche Durchstich wurde seit früher Zeit als wichtiger Übergang ins Mittelland genutzt. Bis

⁸ Siehe weiter unten im Text.

⁹ Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Abschnitt 2.4 Kulturlandschaft: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/umwelt__natur__landschaft/naturschutz_1/BLN_1105_Baselbieter_und_Fricktaler_Tafeljura.pdf

¹⁰ Auszug aus dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS): https://gisos.bak.admin.ch/ob/1407/doc/ISOS_1407.pdf

heute finden wir gut erhaltene Abschnitte der bis ins 18. Jahrhundert rege begangenen Handelsroute über den Schafmattpass. Dieser östlichste Juraübergang des ehemaligen Kantons Basel¹¹ ist im IVS (historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung) inventarisiert: «Der Schafmattpass ist ein weiter Sattel auf der südlichsten Kette des Faltenjuras. Funde belegen, dass der Pass seit der Bronzezeit eine wichtige Verbindung zwischen Basel und dem Süden

war. Der Handel mit Aarau war für die Bauernfamilien des Tafeljuras ein wichtiger Wirtschaftszweig.»¹²

Oltingen verfügt über eine beachtenswerte Dichte an historisch wertvollen Bauten und Anlagen und kann zweifelsohne als kulturhistorische Perle des Oberbaselbiets bezeichnet werden.

Zusätzlich zu den insgesamt 14 kantonal geschützten Gebäuden werden im Bauinventar Basel-Landschaft (BIB)¹³ 14 weitere Häuser als kommunal schutzwürdig eingestuft. Auf dem Zonenplan der Gemeinde Oltingen wird ersichtlich, dass nahezu alle Gebäude innerhalb der Kernzone als «erhaltenswerte Bauvolumen» vermerkt sind. Ausnahmen bilden lediglich untergeordnete Annex- und Kleinbauten, die mehrheitlich Wirtschaftszwecken dienen. Im Zonenreglement ist unter Kapitel «Kernzone K2, Artikel § 25 Abschnitt 1» zu lesen: «Die Kernzone umfasst architektonisch und ortsbaulich wertvolle Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert sowie kerngerecht baulich weiterentwickelt werden sollen.»¹⁴

¹¹Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) Objekt: BL 13.1

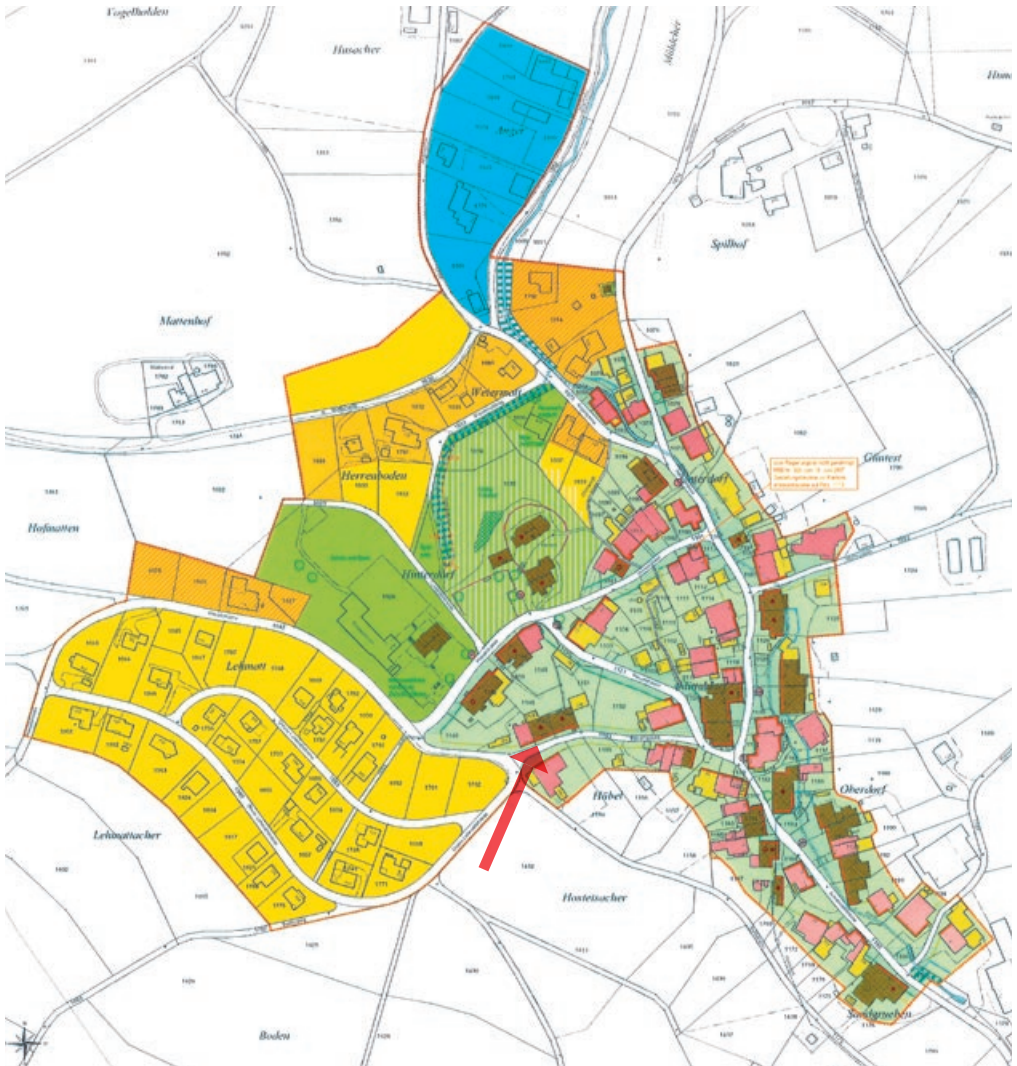
Substanzgrad: Nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz

<https://data.geo.admin.ch/ch.astra.ivs-nat/PDF/BL00130000.pdf>

¹²BLN 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura, Abschnitt 2.4 Kulturlandschaft: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/umwelt__natur__landschaft/naturschutz_1/BLN_1105_Baselbieter_und_Fricktaler_Tafeljura.pdf

¹³https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalpflege/inventare/bib/bib-nach-gemeinden/bib-berichte/ber-oltingen.pdf@@download/file/ber_Oltingen.pdf

¹⁴https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gemeinden/oltingen/gemeindeverwaltung/formulare-gesuche/pdf-reglemente/zonenreglement-siedlung-rrb-19-06-2007.pdf@@download/file/Zonenreglement_Siedlung_RRB_19.06.2007.pdf



7.1 Zonenplan Oltingen. Die Hirschenscheune liegt leicht erhöht südlich des Kirchhügels (roter Pfeil) an der Bauerngasse. Die rot markierten Gebäude sind als erhaltenswerte Bauten eingestuft, die braunen gelten als substanziell geschützt, diejenigen mit einem zusätzlichen roten Punkt stehen unter kantonalem Denkmalschutz.

In dem sich während Jahrhunderten baulich sehr langsam entwickelnden Oltingen war und blieb der Gasthof zum Hirschen der einzige Barockbau dieser Art. Spätere Bauten der Umgebung haben ihm seine einst isolierte Stellung genommen und ihn in den Dorfverband einbezogen. Als bedeutendes Bauwerk, zugleich Zeuge einer neuen Epoche, bestimmt er diesen Dorfteil und gibt ihm ein besonderes Gepräge.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 stellte die Eigentümerschaft des Hirschen, Bauerngasse 60a, einen Antrag auf Schutzentlastung der Scheune. Der Sanierungsbedarf ist hoch. Haupthindernis ist jedoch der Wunsch, anstelle der historischen Dachkonstruktion ein «Einfamilienhaus» zu bauen. An die Sanierung der Dachkonstruktion hatte die DHK am 16. Juli 2020 einen Kantonsbeitrag von CHF 62 707.70 gesprochen. Beim Augenschein wurde der grosse Sanierungsbedarf ersichtlich, aber auch, dass die Scheune über Jahre mangelhaft unterhalten wurde.



7.2 Ehemaliger Gasthof Hirschen mit Anbau (ganz rechts) und mit der zugehörigen Ökonomie, Bauerngasse 60 a, links vom Wohnhaus von der Bauerngasse betrachtet. Im Bild sind die stark deformierten Dachflächen und die Notspriessung des Traufschärmens erkennbar. Das Vordach ist einsturzgefährdet.



7.3 Die Hirschenscheune von Norden betrachtet. An der gewellten Firstlinie ist die Lage der Querbünde des liegenden Stuhls erkennbar. Der Dachstuhl wurde ohne Firsträhm konstruiert. Bedingt durch den fehlenden Kraftschluss der horizontalen Zugverbindungen am Dachfuss, haben sich die Sparren zwischen den Querbünden gesenkt und die Dachhaut entsprechend deformiert.

7.2 AUSGANGSLAGE

Der ehemalige Gasthof zum Hirschen wurde vom Regierungsrat am 30. Januar 1973 ins Inventar der geschützten Baudenkmäler aufgenommen. Die Scheune steht als Bestandteil des ehemaligen Gasthofs ebenfalls unter Schutz. Gemäss DHG § 20, Abs. 3 können die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer Anträge, ein geschütztes Kulturdenkmal aus dem Inventar zu streichen, frühestens zehn Jahre nach Aufnahme ihres Gebäudes respektive ab der letzten Prüfung stellen. Die Voraussetzungen für eine Prüfung des Antrags waren damit erfüllt.

Gemäss DHG § 20, Abs. 2 kann der Regierungsrat nach Anhörung der Kommission dem Schutzentlassungsantrag der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer folgen und ein geschütztes Kulturdenkmal aus dem Inventar streichen, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in das Inventar führten, nicht mehr gegeben sind oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. Es lagen keine Gründe des öffentlichen Interesses für eine Schutzentlassung der Scheune vor. Somit war zu prüfen, ob die Gründe, die zur Aufnahme der Scheune ins Inventar führten, immer noch gegeben sind. Während der Wohnteil ausgiebig gewürdigt wird, ist die Scheune im Regierungsratsbeschluss nur zweimal kurz erwähnt: «Die anschliessende Ökonomie zeigt eine rundbogige Stalltüre und ein rundbogiges Scheunentor

mit der Jahreszahl 1699. Das am Ende des 17. Jahrhunderts erbaute Gasthaus, das zugleich als Bauernhaus mit Ökonomie diente, ...»¹⁵ Insofern konnte festgestellt werden, dass die beiden Gründe, einerseits die Scheune als integraler Teil des wichtigen Ensembles Hirschen und andererseits die rundbogigen Stall- und Scheunentore mit Jahreszahl, noch vollständig gegeben resp. vorhanden sind. Der mangelhafte Unterhalt kann kein Grund für eine Schutzentlassung sein. Auch wenn viele Bauteile ausgewechselt werden müssen, bleibt der Schutz bestehen. Seit Einführung von Schutzkategorien im Zonenplan Siedlung der Gemeinde Oltingen 2007 ist die Scheune des Hirschen wie auch das Wohnhaus der höchsten Schutzkategorie «geschützte Bausubstanz» zugewiesen (siehe Abbildung 1).

Die Auflagen der Gemeinde entsprechen jenen der Denkmalpflege. Auch bei einer Entlassung aus dem kantonalen Schutz änderte sich der Umgang mit der Scheune nicht, da der kommunale Schutz weiterhin gilt. Das Zonenreglement hält dazu fest (ZRS § 29): «Bauten, welche im Zonenplan als geschützte Bausubstanz qualifiziert sind, haben als Einzelobjekt und als Bestandteil

¹⁵<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalpflege/inventare/ikd/oltingen/bauerngasse-60>

des gewachsenen Dorfbildes einen hohen Stellenwert. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten sind nur unter Wahrung der geschützten Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt und im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen. Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.» Gemeinde und Kommission sind sich einig, dass sich mit einer qualitätsvollen Architektur die rechtlichen Vorgaben einhalten lassen.

Errichtet wurde der Hirschen, Gasthaus und Ökonomie, gemeinsam im Jahr 1699 von Hieronymus Imhof aus Liestal. Das grosse, ursprünglich allein auf der Anhöhe stehende Haus wurde vom Zeichner Emanuel Büchel im Jahr 1756 festgehalten und als Gasthof «zum Hirschen» bezeichnet. An der Pfette unter dem Dachvorsprung steht die Inschrift «Hanns Jacob Gass 1796», die auf eine Renovation des Wohnteils hinweist. Die Unterschutzstellung erfolgte 1973, 1987 der Einbau eines Heizungsraums und eines Kamins durch Willy Lang-Rickenbacher. Am 22.11.2016 erfolgte eine Voranfrage zu einem Ersatzneubau, die aber nach einem Augenschein im Dezember nicht weiterverfolgt wurde. Am 15.05.2020 erfolgte ein weiterer Augenschein mit einem neuen Architekten. Am 16.06.2020 entschied die DHK über den oben erwähnten Kantonsbeitrag. Die Verfügung durch den Dienst-

stellenleiter, die aufgrund der Subventionshöhe erforderlich ist, konnte aufgrund des Schutzentlassungsantrags noch nicht erfolgen.

Die zwei Projekte für einen Wohnteil anstelle der Scheune, die der Denkmalpflege vorgestellt wurden, berücksichtigen die bestehende Konstruktion nicht und sind weder zonenkonform, noch erfüllen sie die Auflagen des Denkmalschutzes. Bei beiden Projekten hat die Bauherrschaft keine Überarbeitung angestrebt, um sie bewilligungsfähig zu machen.

Bei einem Antrag auf Schutzentlassung ist zwischen der Schutzwürdigkeit und der Schutzfähigkeit zu unterscheiden. Die Schutzwürdigkeit, wie sie bei der Unterschutzstellung definiert wurde – die Scheune als Teil des herausragenden Ensembles Hirschen –, ist nach wie vor gegeben. Die Schutzfähigkeit ist durch die Schäden, die aufgrund der unsachgemäss erfolgten Vergrösserung des Traufschärmens über die Zeit an der Dachkonstruktion entstanden sind, und aufgrund des mangelnden Unterhalts stark reduziert. Sie ist aber auch nach einer Sanierung weiterhin gegeben, da die historisch relevante materielle Substanz in wichtigen Teilen, wie dem Mauerwerk und dem Dachstuhl, weiterhin vorhanden sein wird. Ohne Zweifel weist die Dachkonstruktion grosse Mängel auf, die geflickt werden müssen. Methoden, wie dies gemacht werden kann, sind in der Denkmalpflege bekannt und an verschiedenen Objekten

erfolgreich umgesetzt worden. Auch bei geschützten Gebäuden müssen defekte Bauteile nicht erhalten bleiben, sondern können dem historischen Bestand entsprechend ausgewechselt oder ertüchtigt werden. Gesunde Konstruktionsteile sollen aber in ein Restaurierungsprojekt integriert werden. Das Scheunendach weist beidseitig im Bereich des Dachfusses grosse Schäden auf und ist einsturzgefährdet. Die falsch konstruierte strassenseitige Vordachverlängerung hat mitunter dazu geführt, dass die ursprüngliche Symmetrie der Dachkonstruktion verschoben wurde, wobei die Querbünde den Zugkräften besser standhielten als die Leergespärre dazwischen, sodass die gesamte Dachkonstruktion horizontal auseinandergerutscht ist.

Für die dringend nötige Instandstellung des Dachs hat die Kommission bereits aufgrund der Anfrage der Eigentümerschaft einen Kantonsbeitrag gesprochen, und nach Ansicht der Kommission ist das Wohnen in der Scheune mit einem Projekt, das die geschützte Substanz wertschätzend integriert, ohne Weiteres möglich. Die Denkmalpflege könnte der Bauherrschaft jederzeit konkrete Beispiele zeigen, wie vergleichbare Bauaufgaben denkmalgerecht umgesetzt wurden. Von der Denkmalpflege kann auch definiert werden, welche Teile der Dachkonstruktion in der bestehenden Form ersetzt oder repariert werden müssen und welche zugunsten einer Umnutzung im Rahmen der Restaurierung verändert werden können.



7.4 Blick in den Dachraum in Richtung Brandmauer zum ehemaligen Gasthof und Bauerngasse. Die Scheune besitzt ein beträchtliches Innenvolumen. Der Dachstuhl verfügt weder über ein Firsträhm noch eine Kehlbalkenlage.



7.5 Blick Richtung Gartenfassade. Gut erkennbar die Stuhlkonstruktion, bestehend aus den trapezförmigen Querbündeln und den firstparallel verlaufenden Längsbündeln, den sogenannten Stuhlwänden, mit den markanten Andreaskreuzen, die den Dachstuhl in Längsrichtung stabilisieren.



7.6 Fehlender Formschluss Detail Auflager Sparrenfuss: Die Auskragung des Vordachs neigt das Sattelholz gegen aussen, der Sparren wird aus seiner Verankerung gehoben.



7.7 Fehlender Kraftschluss in der Zapfenverbindung des Sparrensattels. Der Zapfen hat sich komplett aus der Verbindung gelöst.



7.8 Durchnässung einer neuralgischen Stelle des Dachstuhls infolge mangelnden Unterhalts. Anschluss Stuhlstreben- und Sparrenfuss des Querbundes zum Bunddachbalken.



7.9 Der fatale Eingriff auf der einsturzgefährdeten Südseite: Die ursprüngliche Symmetrie des Dachstuhls wurde verändert, die Sparren wurden auf der Höhe des Stuhlrähms gekappt, stabilisierende Teile des Längsbundes entfernt und das Vordach mit aufgelegten Sparren verlängert.

7.3 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

Kommunal ist die Hirschenscheune der Kategorie «Geschützte Bausubstanz» zugeordnet. Das Zonenreglement hält dazu fest (ZRS § 29): «Bauten, welche im Zonenplan als geschützte Bausubstanz qualifiziert sind, haben als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes einen hohen Stellenwert. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten sind nur unter Wahrung der geschützten Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt und im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen. Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.»

Zwischen Gemeinde und Eigentümerschaft gab es vor dem Gesuch um Schutzentlassung keinen Kontakt. Weder der Gemeinderat noch die Ortskernkommission kannten die beiden vorgelegten Projekte. Die Gemeinde hatte aber ebenfalls festgestellt, dass die Scheune mangelhaft unterhalten wurde und das Dach in einem schlechten Zustand ist, sodass es dringend saniert werden muss. In einem Treffen mit der Kantonalen Denkmalpflege, der DHK und der Eigentümerschaft hielt sie denn auch fest, dass bei einem Ausbau der Scheune zu Wohnzwecken das kommunale Zonenreglement einzuhalten sei.

7.4 ENTSCHEID DER KOMMISSION

Eine Schutzentlassung wurde von der Kommission aus den hier ausführlich dargestellten Gründen abgelehnt. Sie verlangt, dass die Eigentümerschaft ihrer Unterhaltspflicht nachkommt (DHG § 23, Abs. 1; ZRS § 29), und erwartet, dass die Scheune gemäss dem Sanierungsprojekt, für das bereits eine Subvention gesprochen wurde, saniert wird oder dass die Eigentümerschaft ein Projekt ausarbeiten lässt, das die kommunalen Zonenvorschriften einhält.

Der Antrag der Eigentümerschaft auf Streichung der Liegenschaft, Scheune des Hirschen, Bauerngasse 60a, Parz. 1148, Oltingen, aus dem Inventar der geschützten Kulturdenkmäler wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.¹⁶

7.5 REGIERUNGSRATSENTSCHEID

Mit Entscheid vom 7. Dezember 2021 stellte der Regierungsrat fest, «dass die [...] Aussagen im Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 1973 auch heute noch zutreffend sind und die Gründe, die damals zur Aufnahme ins Inventar geführt haben, heute weiterhin gegeben sind. Schliesslich konnte auch aufgezeigt werden, dass ein privates Ausbauprojekt zu Wohnzwecken durch die Eigentümerschaft möglich ist, welches der kantonalen Unterschutzstellung und dem kommunalen Schutz in § 29

des Zonenreglements Siedlung entsprechen würde. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Streichung der Liegenschaft, Scheune des Hirschen, Bauerngasse 60a, Parz. 1148, Oltingen, aus dem Inventar der geschützten Kulturdenkmäler sind somit nicht erfüllt. [...] Der Antrag der Eigentümerschaft auf Streichung der Liegenschaft, Scheune des Hirschen, Bauerngasse 60a, Parz. 1148, Oltingen, aus dem Inventar der geschützten Kulturdenkmäler wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.»¹⁶

7.6 SCHLUSSBETRACHTUNG

Aus einer übergeordneten Betrachtung und auch im wirtschaftlichen Interesse der Dorfbewohner ist es unerlässlich, dass vonseiten der kantonalen und auch kommunalen Baubehörden der Schutz und die Pflege des Dorfbildes von Oltingen mit besonderer Umsicht sichergestellt werden. Die historisch äusserst wertvolle Dorfku-
llisse wird seit einigen Jahren vom «Oltiger Määrt» bespielt, der jährlich Tausende Besucher aus der gesamten Nordwestschweiz

anzieht. Nebst dem Verkauf von allerlei regionalen Produkten wird auch ein kulturelles Angebot gepflegt, das sich gekonnt in die architekturhistorische Atmosphäre von Oltingen integriert und sich diese in besonderer Weise zunutze macht. Im südlichen Dorfteil spannt sich zwischen dem 1589 erstmals erwähnten Gasthof Ochsen und der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Oberen Mühle ein kleiner Platz auf, wo engagierte Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner seit ein paar Jahren regelmässig erfolgreich einen Anlass mit einem auserlesenen Kulturangebot durchführen. Oltingen ist damit ein hervorragendes Beispiel, dass sich der Erhalt und die Pflege des baukulturellen Erbes in vielerlei Hinsicht nachhaltig auswirken können.

Markus Zentner
Zimmermann

¹⁶Regierungsratsentscheid Nr.2021-1781 vom 7. Dezember 2021.



7.10 Eine Erfolgsgeschichte, einmalig in der Nordwestschweiz: «Oltiger Määrt» 2016 im Dorf kern von Oltingen. Markant im Hintergrund links: «s'gross Huus».

Abbildungsnachweis

1: Kantonale Denkmalpflege Basel-Landschaft

3.2: Hansjörg Stalder

4.1–6.1: Kantonale Denkmalpflege Basel-Landschaft

6.2: Hochbauamt Basel-Landschaft,
© Notaton

7.1: Gemeinde Oltingen

7.2–7.9: Kantonale Denkmalpflege Basel-Landschaft

7.10: «Volksstimme» Schaub Medien AG

Impressum

© Mai 2022

Amt für Raumplanung, Kantonale Denkmalpflege

Korrektorat: Ingrid Kunz Graf, Stein am Rhein

Gestaltung: Patrizia Zanola, Zürich

Druck: Druckerei Bloch AG, Arlesheim

GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF
H BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH
LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH
BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN
WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF
EN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
H AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ
LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL
CKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH
DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
INGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN
HEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN
S RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN
LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN
INGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG
L ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN
N FLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN
EFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH
KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN
SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL
LEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN
FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
OLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
NDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK
ISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN
STEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN
NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN
LINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM
L-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN
BTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
NGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ
INSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN
EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN
INGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL T
AL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN
ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DI
ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
RKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL H
REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ
EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WA
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN AR